



AG 2 Verein historische Appenzeller Bahnen

Statuten

Bezeichnung

AG2 Verein historische Appenzeller Bahnen

(Die männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen AG2 Verein historische Appenzeller Bahnen (nachstehend: AG2) besteht seit dem 2. März 2002 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gais AR

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung von historischem Rollmaterial in betriebsfähigem Zustand auf dem Netz der Appenzeller Bahnen auf gemeinnütziger Basis (Strecken Gossau – Wasserauen, St. Gallen – Appenzell und Gais – Altstätten).

Art. 3 Tätigkeiten

Zu diesem Zweck kann der Verein

- Fahrzeuge, Werkzeuge und Einzelteile vor dem Abbruch schützen
- Fahrzeuge und Einzelteile restaurieren und unterhalten
- die Stiftung Historische Appenzeller Bahnen finanziell unterstützen
- Extrafahrten organisieren inklusive Catering
- Weitere Tätigkeiten entfalten

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied beim Verein AG2 kann jede natürliche und juristische Person werden, die den jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag in bar, durch Lieferung von benötigtem Material im gleichen Betrage oder durch entsprechende Arbeitsleistung entrichtet. Im Falle der Arbeitsleistung kann der Mitgliederbeitrag durch zugewiesene praktische Arbeit in 10 Arbeitstagen zu 5 Stunden ganz oder teilweise abgeleistet werden.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Gönner

Wer jährlich einen freiwilligen Beitrag in beliebiger Höhe leistet, ohne die Mitgliedschaft zu beantragen, gilt als Gönner. Gönner haben kein Stimmrecht in den Vereinsangelegenheiten, werden jedoch mit dem Mitteilungsblatt bedient.

Art. 5 Beitritt

Neumitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pflege erhaltenswerten Rollmaterials der Appenzeller Bahnen oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

Organe**Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ressortleiter
- d) die Revisionsstelle

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel in der 1. Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist und überdies, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Eine Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 11 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person betrifft.

Art. 12 Leitung, Protokollführung

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Befugnisse

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung der Traktandenliste
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Projektleiter
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- h) Wahl von Delegierten in Dachverbände
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Festsetzung der Jahresbeiträge
- k) Bewilligung von Krediten, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- l) Genehmigung von Projekten und der entsprechenden Budgets
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Abänderung der Statuten
- o) Beschlussfassung über weitere Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- p) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens

Vorstand**Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Art.15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie sind nach deren Ablauf wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Erreichung der Vereinsziele und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder nach diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Er verwaltet das Vereinsvermögen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt ausserhalb des Budgets CHF 15'000 (fünfzehntausend).

Der Präsident des Vereins nimmt Einsitz im Stiftungsrat der Stiftung Historische Appenzeller Bahnen und vertritt dort die Interessen des Vereins.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Er stellt ein Budget auf und stellt die Finanzierung sicher.

Art. 17 Ressortleiter

Zur Bewältigung der technischen und betrieblichen Aufgaben wählt der Vorstand Ressortleiter.

Revisionsstelle

Art. 18 Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei jährlich von der Hauptversammlung zu wählenden Revisoren. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Sie prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Sie empfehlen Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und unterbreiten ihr nötigenfalls Vorschläge.

Finanzielles

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des AG2 bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Erlös aus dem Verkauf von Shop-Artikeln, Extrafahrten etc.
- d) Zuwendungen Dritter

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. 20% der Mitgliederbeiträge werden an die Stiftung Historische Appenzeller Bahnen weitergeleitet.

Haftung, Steuerbefreiung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein ist von der Kantonalen Steuerverwaltung von Appenzell A.Rh. als gemeinnützige Institution anerkannt und von der Steuerpflicht befreit.

Vorstandsmitglieder, Ressortleiter und Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung für geleistete Arbeiten.

Vereinsjahr

Art. 20 Beginn und Ende des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Statutenänderungen**Art. 21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung ist ein allenfalls noch übrig bleibendes Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Über die Wahl der Institution entscheidet der Vorstand abschliessend.

Schlussbestimmungen**Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen die an der Hauptversammlung vom 1. Mai 2010 angenommenen Statuten mit allen seither vorgenommenen Änderungen.

Der Präsident

Der Aktuar

sig. Ernst Sturzenegger

sig. Samuel Keiser